

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3263

**Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Tenor-Alschausky

Im Hause

Ihr Zeichen: L 212
Ihre Nachricht vom: 22. Mai 2008

Mein Zeichen: B 10 - LBG
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Thomas Richert

Telefon (0431) 988-1232
Telefax (0431) 988-1239
Thomas.Richert@landtag.ltsh.de

18. Juni 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung
behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehinderten-
gleichstellungsgesetz – LBG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/1985 (neu) –
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD – Drucksache 16/2026

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag zur Änderung des LBG bedanke ich mich.

Die vorgeschlagenen Änderungen des LBG beruhen im wesentlichen auf der Übernahme von Regelungen aus dem Bürgerbeauftragtengesetz, die sich seit etwas mehr als 16 Jahren in der Praxis sehr bewährt haben. Grundsätzlich begrüße ich daher die vorgeschlagenen Änderungen. Zu zwei Aspekten möchte ich jedoch Stellung beziehen.

Da das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet werden soll und die Wahl durch die demokratisch vom Volk gewählten Abgeordneten erfolgt, sollte das gesetzliche Vorschlagsrecht - wie bei allen anderen Landesbeauftragten auch - allein bei den Fraktionen des Landtages liegen.

Soweit die oder der Beauftragte seine Entlassung verlangt oder vom Landtag abberufen wird, sollten die Amtsgeschäfte von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bis zur Neuwahl weitergeführt werden. In beiden Fällen dürften schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Weiterführung der Amtsgeschäfte durch die oder den Beauftragten nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Wille-Handels